



Unterrichtung 19/253

der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des „Gesetz zu Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

01. Oktober 2020

Gesetz zur Neuregelung des „Gesetz zu Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz– LBGG)“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf des o.g. Gesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Federführend ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Heiner Garg

Anlage: o.g. Gesetzentwurf

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestelle Gablenzstraße
www.sozialministerium.schleswig-holstein.de | E-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de | De-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter www.schleswig-holstein.de | Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/sozialministerium, bei www.facebook.com/Sozialministerium.SH und www.twitter.com/sozmiSH



SCHLESWIG-HOLSTEINER LANDTAG
19. Wahlperiode

Drucksache **19/ #N!#**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des „Gesetz zu Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz–LBGG)“

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) ist am 21.12.2002 in Kraft getreten (GVOBl. S. 264). Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Neben der Umsetzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes des Artikel 3 Absatz 1 GG und des Verbots der Diskriminierung wegen einer Behinderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 GG dient das LBGG insbesondere der Verwirklichung der Vorgaben des Artikel 7 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Danach setzt sich das Land für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.

Das LBGG enthält spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des öffentlichen Rechts. Kernstück des Gesetzes neben dem allgemeinen Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen ist die Herstellung von Barrierefreiheit im Verantwortungsbereich der Träger der öffentlichen Verwaltung. Das LBGG ist grundsätzlich geeignet, die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen im Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung zu gewährleisten.

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz ist seit seiner erstmaligen Verkündung am 16.12.2002 mehrfach an verschiedenen Stellen geändert bzw. ergänzt worden. Letztmalig wurde es durch das Gesetz zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 2. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 76) geändert, durch welches die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 321 S. 1) umgesetzt wurden.

Aus den Erkenntnissen im Rahmen des Gesetzesvollzugs sowie den zahlreichen Beiträgen der Interessenverbände für Menschen mit Behinderungen und Einzelpersonen im Rahmen des Beteiligungsprozesses im Vorfeld zu diesem Gesetzgebungsverfahren ergeben sich an verschiedenen Stellen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarfe.

Ziel der Neuregelung des LBGG ist es, auch unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten und seit dem 26. März 2009 innerstaatlich verbindlichen „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Regelungen des LBGG, insbesondere der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für die Träger der öffentlichen Verwaltung, können zwar im Sinne der UN-BRK ausgelegt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist eine Überarbeitung des Gesetzes zum Zwecke der Anpassung an das völkerrechtliche Regelwerk sinnvoll.

Die Novellierung zielt insbesondere darauf ab, bei der Herstellung von Barrierefreiheit sukzessive weiter voranzukommen. So werden beispielsweise die Landesbehörden verpflichtet, schrittweise auch ihre elektronischen Verwaltungsabläufe barrierefrei zu gestalten. Damit nimmt das Land seine Vorbildfunktion als Arbeitgeber von Menschen mit

Behinderungen wahr.

Ein weiteres Ziel der Novellierung ist, bestehende Lücken im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen den Trägern der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein und Menschen mit Behinderungen zu schließen. Dies betrifft sowohl die Kommunikation mit Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen als auch die entsprechende Gestaltung oder Erläuterung von Schriftstücken und sonstigen Verlautbarungen der Träger der öffentlichen Verwaltung, damit sie auch von Menschen mit den unterschiedlichen Formen von Behinderungen wahrgenommen und verstanden werden können.

B. Lösung

Um das LBGG moderner und anwendungsfreundlicher auszugestalten und seine Wirksamkeit zu erhöhen, ist es erforderlich, einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes, auch unter Berücksichtigung der UN-BRK, (klarstellend) zu ändern und wirksamer auszugestalten sowie das Gesetz an geänderte gesellschaftliche und technische Entwicklungen anzupassen und an einzelnen Stellen Regelungslücken zu schließen. Anlass der Novellierung ist vor allem die Umsetzung der UN-BRK.

Diese Novellierung soll zugleich genutzt werden, die Systematik des Gesetzes übersichtlicher und infolgedessen anwendungsfreundlicher zu gestalten. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, das LBGG in Gestalt eines Neuerlasses zu novellieren.

Die wesentlichen Änderungen betreffen

- die Ausrichtung der Ziele des Gesetzes an das Verständnis einer modernen inklusiven Gesellschaft und den Zielsetzungen der UN-BRK,
- die Anpassung der Definition von Menschen mit Behinderungen an den Wortlaut der UN-BRK,
- die Aktualisierung derjenigen Personengruppen bzw. Eigenschaften von Personen, die vor dem Hintergrund der Beseitigung oder Vorbeugung von Benachteiligungen einer besonderen Aufmerksamkeit durch die Träger der öffentlichen Verwaltung bedürfen,
- die Klarstellung des Benachteiligungsverbots für die Träger der öffentlichen Verwaltung durch die Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung im Sinne der UN-BRK sowie die allgemeine Verpflichtung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen vor Belästigungen zu schützen.,
- Ergänzungen und Klarstellungen im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen den Trägern der öffentlichen Verwaltung und Menschen mit Behinderungen wie z.B. im Hinblick auf die Bereitstellung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung, Informationen vermehrt in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen,
- die Einführung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, sich im Rahmen der geltenden Gesetze durch eine Person ihrer Wahl bei Kontakten mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung begleiten zu lassen und

die Einführung einer Verpflichtung der Landesbehörden, schrittweise ihre elektronischen Verwaltungsabläufe barrierefrei zu gestalten.

Die bisherigen Regelungen über das Amt sowie die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und über den Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden in einem neuen 5. Teil verortet. Mit Ausnahme einiger Änderungen wird die bisherige Rechtslage beibehalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Den Trägern der öffentlichen Verwaltung könnten durch die vorliegende Neuregelung zusätzliche Kosten gegenüber der Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019, entstehen. In den meisten Bereichen dürften sich diese aber in einem überschaubaren Rahmen halten. Eine abschließende Kalkulation kann mangels genauer Daten nicht erfolgen. Mögliche Mehrkosten entstehen durch die folgenden Änderungen:

Die Erweiterung der Regelungen des § 7 auch auf Menschen mit Sprachbehinderungen verursacht im Einzelfall Mehrausgaben, die derzeit nicht genau bezifferbar sind. Jedoch sind die Träger der öffentlichen Verwaltung in Erfüllung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG bereits heute verpflichtet, jede Form der Benachteiligung wegen einer Behinderung zu unterlassen. Damit Menschen mit Behinderungen ihre berechtigten Interessen im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen wahrnehmen können, sind die Träger der öffentlichen Verwaltung zur Bereitstellung der notwendigen Kommunikationshilfen verpflichtet. Die Erweiterung der bestehenden Regelung auf Menschen mit Sprachbehinderungen dient lediglich dazu, dass verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen Menschen mit Behinderungen und Behörden vollständig umzusetzen. Die Höhe der Entschädigung für Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer wird in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 geregelt. Es ist beabsichtigt, die Entschädigung ebenso wie bei den Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz des Bundes (JVEG) zu regeln. Da durch die Erweiterung auf Menschen mit Sprachbehinderungen über den bisherigen persönlichen Anwendungsbereich für Menschen mit Hörbehinderungen hinaus nur verhältnismäßig wenige zusätzliche Anspruchsberechtigte, die bei den Trägern der öffentlichen Verwaltung einen Anspruch auf Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen gelten machen können, hinzukommen, werden die hiermit verbundenen Kosten gering sein.

Die Erfüllung des Gebots in § 8 Absatz 2, bei einer Anmietung die Barrierefreiheit des

Gebäudes und der Räumlichkeiten zu berücksichtigen, kann im Einzelfall zu Mehrkosten führen. Diese sind abhängig davon, ob und in welchem Umfang die Behörden Gebäude anmieten bzw. nutzen sowie inwieweit dabei bereits bislang die Barrierefreiheit berücksichtigt worden ist und daher nicht quantifizierbar. Eine strikte Verpflichtung, künftig nur noch barrierefreie Räumlichkeiten anzumieten, enthält die Vorschrift nicht. Vielmehr sollen die Träger der öffentlichen Verwaltung den Aspekt der Barrierefreiheit, sofern dies nicht ohnehin bereits erfolgt, in die vor dem Abschluss entsprechender Mietverträge anzustellenden Überlegungen einbeziehen. Das Gleiche gilt für die vorübergehende Beschaffung von Räumlichkeiten oder sonstiger Orte zur Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der eigenen Liegenschaften. Da die Entscheidung über die Auswahl geeigneter Räumlichkeiten nach wie vor dem jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung obliegt und die Vorschrift lediglich eine Pflicht enthält, die Barrierefreiheit bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen, entstehen durch diese Regelung unmittelbar keine finanziellen Mehrbelastungen für die Träger der öffentlichen Verwaltung.

Für die vermehrte Erstellung von Informationen in Leichter Sprache fallen Mehrkosten für die Träger der öffentlichen Verwaltung an. Die Übersetzung beziehungsweise Übertragung von Texten in Leichte Sprache wird, sofern keine interne Expertise vorhanden ist, an externe Dienstleister zu vergeben sein. Der Auf- und Ausbau eigener Kompetenzen würde für die Träger der öffentlichen Verwaltung mit Kosten für entsprechende Schulungsmaßnahmen einzelner Mitarbeitender oder der zusätzlichen Einstellung von entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden verbunden sein. In der Zukunft wird man vermehrt auf vorformulierte Textbausteine zurückgreifen, die anderorts auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene verwendet werden und ganz oder teilweise übernommen werden können, so dass sich die Mehrkosten voraussichtlich verringern werden. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sind zu prüfen. Letztendlich muss das Thema organisatorisch klug und kostengünstig gelöst werden. Ansätze sind bereits vorhanden. Die Vorschrift ist bewusst in Form eines Appells zur vermehrten Verwendung der Leichten Sprache formuliert, die den Trägern der öffentlichen Verwaltung einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung dieser Anforderung lässt. Insoweit kann die Höhe der anfallenden Mehrkosten durch die Träger der öffentlichen Verwaltung selbst beeinflusst werden.

Den Landesbehörden entstehen durch die Ausweitung des § 11 LBGG auf interne elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe finanzielle Mehraufwände, die derzeit noch nicht abschließend quantifizierbar sind. Durch die schrittweise barrierefreie Gestaltung wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Anpassungen gemeinsam mit Neanschaffungen/-ausschreibungen, Erweiterungen und Überarbeitungen umsetzen lassen. In welcher Höhe dadurch Mehrkosten entstehen können, hängt auch von der Marktentwicklung ab. Hierzu besteht aber auch keine Alternative. Die eventuellen Mehrausgaben sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze der jeweils betroffenen Ressorts und der Staatskanzlei zu decken.

2. Verwaltungsaufwand

Den Trägern der öffentlichen Verwaltung entsteht durch die vorliegende Neuregelung in unterschiedlichem Umfang und in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender technischer Unterstützung ein erhöhter Erfüllungsaufwand gegenüber der Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019.

Durch die nach § 1 Absatz 3 grundsätzliche Verpflichtung, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele des LBGG Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen zu beteiligen, entsteht den Trägern der öffentlichen Verwaltung Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarem Umfang. Da angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben in Art. 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 GG und Artikel 7 LVerf die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen ohnehin bereits heute als Querschnittsaufgabe anzusehen ist, die in die unterschiedlichsten Bereiche hineinwirkt, entsteht durch die ausdrückliche Verpflichtung in § 1 Absatz 3 gegenüber der aktuellen Rechtslage kein Mehraufwand.

Die Verpflichtung aus § 2 Absatz 2, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei Mehrheitsbeteiligungen an oder anderweitiger Kontrolle von juristischen Personen des Privatrechts darauf hinzuwirken haben, dass auch diese die Grundzüge des LBGG beachten, kann im Einzelfall Erfüllungsaufwand begründen, der im Vergleich zur Wahrnehmung der übrigen Aufgaben als Gesellschafter, Aufsichtsbehörde oder sonstige Kontrollinstanz zu vernachlässigen ist. Zudem folgt eine solche Verpflichtung bereits unmittelbar aus dem Benachteiligungsverbot gem. Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG und Art. 7 LVerf SH, sodass gegenüber der bestehen Rechtslage im Ergebnis keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen.

Das Gleiche gilt im Hinblick auf die grundsätzliche Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die aus mehreren Gründen benachteiligt sind. Denn bereits gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG darf niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt werden, sodass die Norm in erster Linie der Sensibilisierung dient.

Den Trägern der öffentlichen Verwaltung können außerdem Erfüllungsaufwand durch die grundsätzliche Verpflichtung nach § 6 Absatz 5 entstehen, bei der Gewährung von Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des Haushalts- und Zuwendungsrechts darauf hinzuwirken, dass die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt oder gefördert werden. Der Verwaltungsaufwand richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Regelung dient jedoch lediglich der einfachgesetzlichen Umsetzung der landesverfassungsrechtlichen Vorschrift in Artikel 7 der Landesverfassung.

Die Regelungen des § 7 sind nun auch auf Menschen mit Sprachbehinderungen anzuwenden, wodurch im Einzelfall zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Dieser kann derzeit nicht beziffert werden, wird voraussichtlich jedoch gering sein. Die Anwendung der entsprechenden Verordnung betrifft alle Träger der öffentlichen Verwaltung und bedingt weiteren Verwaltungsaufwand. Die Vorschrift dient der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Verbots der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes im Rahmen verwaltungsrechtlicher Verfahren, sodass durch die Gesetzesänderung lediglich der Erstreckung auf sämtliche Menschen mit Einschränkungen im Zusammenhang mit der Kommunikation mit Trägern der öffentlichen Verwaltung erfolgt.

Das Gebot in § 8 Absatz 2, bei der Anmietung von Gebäuden oder Räumlichkeiten die Barrierefreiheit zu berücksichtigen, kann im Einzelfall ebenfalls Aufwand verursachen. Er ist abhängig davon, ob und in welchem Umfang die Behörden Gebäude anmieten sowie inwieweit dabei bereits bislang die Barrierefreiheit berücksichtigt worden ist und

daher auch nicht quantifizierbar. Im Vergleich zu den notwendigen Überlegungen, die ein Träger der öffentlichen Verwaltung üblicherweise im Zusammenhang mit der Anmietung von Gebäuden oder Räumlichkeiten anstellt, ist der Mehraufwand eher gering. Zudem sind bereits heute sämtliche Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein gem. Artikel 7 der Landesverfassung verpflichtet, sich für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einzusetzen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Kommunikation in einfacher und verständlicher Sprache gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1, die Erläuterungen auf Verlangen nach Satz 2 sowie die vermehrte Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache nach Absatz 4 können im Einzelfall einen geringfügigen, wenn auch derzeit nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand bewirken.

Den Landesbehörden entstehen durch die Ausweitung des § 11 LBGG auf interne elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der im Zusammenhang mit den gewählten technischen Lösungen steht und insoweit heute nicht genau zu ermitteln ist. Im Zuge der Ausschreibungsverfahren verlangt dieser Punkt zusätzlichen Sachverstand. Dieser ergibt sich daraus, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit in Lastenheften Berücksichtigung finden und bei Abnahmen kontrolliert werden müssen. Der Mehraufwand lässt sich im Rahmen der regulären IT-Verantwortungen abdecken. Ob dies auch in den einzelnen Dienststellen möglich ist, hängt von der derzeitigen Organisation der IT-Stellen vor Ort sowie den Anforderungen der schließlich zur Verfügung gestellten IT-Lösungen ab. In jedem Fall ist sowohl von einem speziellen als auch einem allgemeinen Schulungsaufwand auszugehen. Letzterer betrifft alle Mitarbeitenden, die mit elektronisch gestützten Verwaltungsabläufen arbeiten.

Durch die Erweiterung der Aufgaben der oder des Landesbeauftragten um die Monitoring-Stelle nach Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK, die Unterstützung der Arbeit der kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen und das Informieren des Landesbeirates sowie die Zuleitung dessen Stellungnahmen gemäß § 21 Absatz 1 entsteht ihr oder ihm kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese Tätigkeiten bereits unter die bisherige Aufgabenbeschreibung subsumiert werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind allenfalls in der Weise zu erwarten, dass Anbieter von barrierefreien IT-Lösungen durch die Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 2 einen noch stärkeren Wettbewerbsvorteil haben könnten, was erwünscht ist. Gleiches gilt für die Anbieter barrierefreier Veranstaltungsorte. Im Übrigen sind durch die Neuregelung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes keine direkten Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Bestehende und hinzugefügte Regelungsinhalte wurden in ihrer Formulierung, sofern möglich und fachlich geboten, an die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes angepasst, an dem sich auch viele andere Bundesländer orientieren.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Landtages mit Schreiben vom **XX.XX.XXXX** zur Unterrichtung übersandt worden.

G. Federführung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Berücksichtigung besonderer Belange
- § 5 Barrierefreiheit

Teil 2

Verpflichtungen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 6 Benachteiligungsverbot
- § 7 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen, Verordnungsermächtigung
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen
- § 10 Begleitung bei Kontakten mit Trägern der öffentlichen Verwaltung

Teil 3

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Landes

- § 11 Barrierefreie Informationstechnik
- § 12 Öffentliche Stellen des Landes
- § 13 Anforderungen an die Barrierefreiheit, Begriffsbestimmungen
- § 14 Erklärung zur Barrierefreiheit

§ 15 Überwachung und Berichterstattung

§ 16 Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik

§ 17 Verordnungsermächtigung

Teil 4 Rechtsbehelfe

§ 18 Verbandsklagerecht

§ 19 Vertretungsbefugnis

Teil 5 Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

§ 20 Amt, Wahl, Ernennung, Amtszeit und Stellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

§ 21 Aufgaben der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

§ 22 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsvorschriften

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Ziele des Gesetzes**

(1) Die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft.

(2) In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 und der verfassungsrechtlichen Vorgaben sind Ziele dieses Gesetzes

1. die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vollständig abzubauen und zu verhindern,
2. gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen,
3. ihre vollständige und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten,
4. ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen,
5. die vollständige und gleichberechtigte Inanspruchnahme aller Rechte durch Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen sowie
6. die Inklusion und die Partizipation zu fördern.

Dabei wird den unterschiedlichen Formen von Behinderungen und den damit verbundenen spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.

(3) Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele des Gesetzes beteiligen die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung in geeigneter Weise die betroffenen Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Bestimmungen im Teil 3 für

1. das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. Beliehene, die unter der Aufsicht der in den Nummern 1 und 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts halten oder erwerben oder auf andere Weise Kontrolle über diese ausüben, haben sie darauf hinzuwirken, dass die Grundzüge dieses Gesetzes auch von diesen juristischen Personen des privaten Rechts beachtet werden.

(3) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des Haushalts- und Zuwendungsrechts darauf hinwirken, dass die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt oder gefördert werden.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Menschen mit geistiger Behinderung können auch als Menschen mit Lernschwierigkeiten bezeichnet werden. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4

Berücksichtigung besonderer Belange

(1) Zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen aller Geschlechter sind die jeweiligen besonderen Belange zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen aller Geschlechter mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Die Pflicht zur Berücksichtigung der besonderen Belange und zur Beseitigung von Benachteiligungen nach Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Menschen mit Behinderung, die oder der zusätzlich zu seiner Behinderung noch wenigstens einen der weiteren in § 1 Allgemeines Gleichstellungsgesetz vom 14. August 2008 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), genannten Benachteiligungsgründe in seiner Person erfüllt.

(3) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen besondere Maßnahmen treffen, um den besonderen Schutz und die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu gewährleisten.

(4) Zur Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind von den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung die spezifischen Belange von Eltern oder anderer Sorgeberechtigter mit Behinderungen und deren Kindern sowie Eltern und anderer Sorgeberechtigter und deren Kindern mit Behinderungen zu beachten und besondere Maßnahmen zu treffen.

§ 5

Barrierefreiheit

Barrierefrei im Sinne dieses Gesetzes sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Zur Verwirklichung von Barrierefreiheit gehört es auch, die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zuzulassen.

Teil 2

Verpflichtungen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6

Benachteiligungsverbot

(1) Den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung ist es untersagt, Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen zu benachteiligen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder Nutzung von behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmitteln ohne zwingenden sachlichen Grund verweigert wird. Ist eine Benachteiligung aus zwingenden Gründen nicht zu vermeiden, ist für den Ausgleich ihrer Folgen Sorge zu tragen, soweit die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung nicht unverhältnismäßig oder unbillig belastet werden.

(3) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte wahrnehmen kann, und sie die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(4) Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2008 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist.

(5) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, mit den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 4 die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 auf ihre Kosten zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

(4) Die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 3.

(5) Fristen, die von den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung gesetzt worden sind, sollen, erforderlichenfalls auch rückwirkend, verlängert werden, wenn diese nicht eingehalten werden können, weil eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist zur Verfügung gestellt werden konnte.

§ 8

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Ausnahmen von Satz 1 können hinsichtlich großer Um- und Erweiterungsbauten gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Die Bestimmungen der Landesbauordnung bleiben unberührt.

(2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten berücksichtigen. Sie berücksichtigen auch bei der Auswahl geeigneter Räumlichkeiten und sonstiger Orte für Veranstaltungen, die außerhalb ihrer Liegenschaften durchgeführt werden, deren Barrierefreiheit.

(3) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes barrierefrei zu gestalten.

§ 9

Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen

(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung haben bei der Gestaltung von Verwaltungsakten, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange davon betroffener Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen können insbesondere verlangen, dass ihnen Verwaltungsakte, Vordrucke und amtliche Informationen ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit seelischer und geistiger Behin-

derungen, in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren, soweit dies im Interesse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen in wahrnehmbarer Weise auf diese Möglichkeit hinweisen.

(3) Fristen, die von den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung gesetzt worden sind, sollen, erforderlichenfalls auch rückwirkend, verlängert werden, wenn diese nicht eingehalten werden können, weil die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 nicht rechtzeitig vor Ablauf der gesetzten Frist erfüllt werden konnten.

(4) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen, soweit sie hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet werden unter Berücksichtigung der Art und der Größe des Adressatenkreises in einem angemessenen Verhältnis zu damit verbundenen Mehraufwand.

§ 10

Begleitung bei Kontakten mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung

Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen Menschen nach § 3, insbesondere Menschen mit seelischen und geistigen Behinderungen, bei persönlichen Kontakten im Rahmen der geltenden Gesetze erlauben, sich von einer Person ihrer Wahl begleiten zu lassen. Satz 1 begründet keinen Anspruch auf Leistungen gegenüber dem jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung oder anderen Leistungsträgern.

Teil 3

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Landes

§ 11

Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendun-

gen, einschließlich der für ihre Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet barrierefrei im Sinne des Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102¹. Schrittweise gestalten die Landesbehörden ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe barrierefrei im Sinne des § 13. Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe im Sinne dieses Gesetzes sind Verfahren, die im Rahmen des Verwaltungshandelns intern oder extern angewandt werden und sich der Informations- und Kommunikationstechnik bedienen. Hierzu zählen insbesondere Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung. Satz 2 gilt nicht für Landrätinnen und Landräte, Schulämter und Schulen, soweit diese Aufgaben der Landesbehörden wahrnehmen sowie die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.

(2) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(3) Die barrierefreie Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Landes erfolgt innerhalb der in Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Fristen.

(4) Die Regelungen zur behindertengerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, bleiben unberührt.

(5) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

(6) Von der barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen können die öffentlichen Stellen ausnahmsweise absehen, soweit sie durch die barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden. Ob eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt würde, ist durch abwägende Bewertung unter Beachtung der Vorgaben in Artikel 5

¹ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 S. 1)

Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festzustellen. Die Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 14 einzustellen. Für die Verpflichtung zur schrittweisen barrierefreien Gestaltung von elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufen nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12 Öffentliche Stellen des Landes

(1) Öffentliche Stellen des Landes im Sinne dieses Teils sind die in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2014/24² benannten Stellen, insbesondere die Gebietskörperschaften (Land, Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden), die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen. Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind alle Einrichtungen, die

1. zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
2. Rechtspersönlichkeit besitzen und
3. überwiegend vom Land, anderen Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden (mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel), oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen unterstehen oder ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von anderen Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

(2) Öffentliche Stellen des Landes sind nicht die öffentlichen Stellen des Bundes und die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Stellen.

(3) Die §§ 11 bis 17 gelten nicht für die gemäß Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Richtlinie

² Richtlinie (EU) 2014/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 S. 65)

(EU) 2016/2102 ausgenommenen Websites und mobilen Anwendungen.

§ 13

Anforderungen an die Barrierefreiheit, Begriffsbestimmungen

(1) Websites, mobile Anwendungen und elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sein.

(2) Der Begriff

1. Websites umfasst die Internet- sowie Intranetauftritte und -angebote;
2. mobile Anwendungen bezeichnet Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen des Landes oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten konzipiert und entwickelt wurde. Dazu gehört nicht die Software zur Steuerung dieser Geräte oder die Hardware selbst;
3. wahrnehmbar bedeutet, dass den nutzenden Personen Informationen in einer Weise dargestellt werden, dass sie diese wahrnehmen kann;
4. bedienbar bedeutet, dass die nutzenden Personen die Komponenten der Nutzerschnittstelle und die Navigation handhaben können;
5. verständlich bedeutet, dass die Informationen und die Handhabung der Nutzerschnittstelle verständlich sind;
6. robust bedeutet, dass die Inhalte zuverlässig von einer Vielfalt von

Benutzeragenten, einschließlich assistiven Technologien, interpretiert werden können.

(3) Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung ergeben sich hinsichtlich der anzuwendenden Standards und der Verwendung Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache aus den Vorgaben in den §§ 3 und 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738).

§ 14

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes stellen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen bereit, die in einem zugänglichen

Format unter Verwendung der Mustererklärung der Europäischen Kommission gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523³ veröffentlicht wird.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe hierfür sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen;
2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus),
 - d) um noch bestehende Barrieren zu melden,
 - e) um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen und
 - f) um die gemäß Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgenommenen Informationen anzufordern;
3. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Beschwerde bei der nach § 16 zu errichtenden zentralen Beschwerdestelle einzulegen mit einer entsprechenden Verlinkung.

(3) Mitteilungen, Anfragen oder Anforderungen nach Absatz 2 werden innerhalb einer angemessenen Frist in einer angemessenen Weise von der jeweiligen öffentlichen Stelle beantwortet.

(4) Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist innerhalb der in Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Fristen zu veröffentlichen.

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung über die Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 S. 103).

§ 15 Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 wird periodisch unter Anwendung der in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehenen Methode überwacht. Der notwendige Inhalt der Überwachung ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

(2) Über die Ergebnisse der Überwachung, einschließlich der Messdaten im Sinne des Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie über die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 16 wird der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit spätestens ab 30. Juni 2021 und danach alle drei Jahre berichtet. Der Bericht wird auf der Grundlage der in Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Modalitäten für die Berichterstattung erstellt.

(3) Die Überwachung nach Absatz 1 wird von einer durch Rechtsverordnung nach § 17 Nummer 7 zu benennenden zentralen Stelle durchgeführt. Diese Stelle erstellt auch die Berichte nach Absatz 2.

§ 16 Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik

Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine zentrale Beschwerdestelle errichtet, an die sich Menschen mit Behinderungen wenden können, wenn die Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 4 (§ 13 dieses Gesetzes), Artikel 5 (§ 11 Absatz 3 dieses Gesetzes) und Artikel 7 Absatz 1 (§ 14 dieses Gesetzes) der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Frage steht.

§ 17 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 Regelungen zu treffen über

1. die spezifizierten technischen Standards, die die öffentlichen Stellen des Landes bei der barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen anzuwenden haben,

2. das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Standards der Informationstechnik,
3. die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 14 Absatz 2 und das Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung,
4. die Anforderungen und das Verfahren zum Feedback-Mechanismus nach § 14 Absatz 2 und 3,
5. das Verfahren vor der zentralen Beschwerdestelle nach § 16,
6. das Abwägungsverfahren nach § 11 Absatz 1 Satz 2,
7. das Verfahren der Überwachung und zur Berichterstattung sowie die Benennung der zentralen Stelle nach § 15,
8. die Durchführung von Schulungsprogrammen für öffentliche Stellen des Landes.

Teil 4 Rechtsbehelfe

§ 18 Verbandsklagerecht

(1) Ein Interessenverband für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 3 kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot nach § 6 Absatz 1 und die Verpflichtungen der in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 1, hinsichtlich öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen nach § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder
2. die Verpflichtung zur Unterrichtung von gehörlosen Schülerinnen und Schülern in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden nach § 45 Absatz 3 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399).

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung

selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann eine Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des 8. Teils der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Die Klagebefugnis nach Absatz 1 steht Interessenverbänden für Menschen mit Behinderungen zu, die

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern,
2. nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsvereine und -verbände dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene zu vertreten,
3. mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sind und
4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 4144), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) von der Körperschaftsteuer befreit sind.

§ 19 Vertretungsbefugnis

Werden Menschen mit Behinderungen in den in § 18 Absatz 1 genannten Rechten verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem schriftlichen Einverständnis Verbände nach § 18 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

Teil 5

Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

§ 20

Amt, Wahl, Ernennung, Amtszeit und Stellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein und zur Förderung der Ziele dieses Gesetzes wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages das Amt der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.
- (2) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Vor der Wahl der oder des Landesbeauftragten wird der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beteiligt.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.
- (5) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. Für den Fall der vorzeitigen Abberufung oder Entlassung führt die zu ihrer oder seiner Stellvertretung benannte Person gemäß Absatz 7 bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.
- (6) Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies betrifft insbesondere Stellungnahmen gegenüber dem Landtag, Behörden, Verbänden oder der Öffentlichkeit. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen

Landtages. Die oder der Landesbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

(7) Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine mitarbeitende Person zu ihrer oder seiner Stellvertretung. Die stellvertretende Person führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(8) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Landesbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(9) Die mitarbeitenden Personen werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Dieses Einvernehmens bedarf es nicht, wenn die Versetzung oder Abordnung auf Wunsch der mitarbeitenden Person erfolgt. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

§ 21

Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Aufgaben der oder des Landesbeauftragten sind es,

1. die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern,
2. darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird,
3. die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderungen zu beraten,
4. die Aufgaben nach Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wahrzunehmen (Monitoring-Stelle),

5. die Arbeit der kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen auf deren Wunsch und im Rahmen der verfügbaren Mittel zu unterstützen,
6. den Landesbeirat nach § 22 über Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, zu informieren und dessen Stellungnahmen den zuständigen Stellen zuzuleiten und
7. aktiv darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abgebaut und verhindert werden.

(2) Jede Person, jeder Verband und jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden.

(3) Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung erteilen der oder dem Landesbeauftragten zur Situation von Menschen mit Behinderungen Auskunft und unterstützen sie oder ihn bei der Erfüllung der Aufgaben. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(4) Stellt die oder der Landesbeauftragte Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot des § 6 fest, fordert sie oder er eine Stellungnahme an und beanstandet gegebenenfalls festgestellte Verstöße. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots verbunden werden.

(5) Die Landesregierung beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.

(6) Bei Gesetzesvorhaben, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Landesbeauftragten betreffen, hat sie oder er das Recht auf Anhörung vor dem Landtag.

(7) Die oder der Landesbeauftragte berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Situation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein sowie über ihre oder seine Tätigkeit. Darüber hinaus kann die oder der Landesbeauftragte dem Landtag weitere Berichte vorlegen.

§ 22**Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird ein Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet, der die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, berät und unterstützt.
- (2) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Landesbeirates folgen dem Prinzip der Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache.
- (3) Der Landesbeirat besteht aus der oder dem Landesbeauftragten als vorsitzendem Mitglied und weiteren Mitgliedern. Diese sind je eine vertretende Person der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte sowie Personen, welche die oder der Landesbeauftragte für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages auf Vorschlag von landesweit tätigen Selbstvertretungsorganisationen und Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen beruft. Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf ein ausgewogenes Verhältnis aller Geschlechter zu achten.
- (4) Die Geschäftsführung liegt bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Sie oder er beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.
- (5) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.

Teil 6**Schlussbestimmungen****§ 23****Übergangsvorschriften**

Die laufende Amtszeit der oder des Landesbeauftragten, die oder der am ... [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einsetzen] dieses Amt ausübt, bleibt unberührt.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesbehindertengleichstellungsgesetz in der Fassung vom 18. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 76), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) ist am 21.12.2002 in Kraft getreten (GVOBl. S. 264). Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Neben der Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Artikel 3 Absatz 1 GG und des Verbots der Diskriminierung wegen einer Behinderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 GG dient das LBGG insbesondere der Verwirklichung der Vorgaben des Artikel 7 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Danach setzt sich das Land für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.

Das LBGG enthält spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des öffentlichen Rechts. Kernstück des Gesetzes ist das allgemeine Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Ein weiterer zentraler Regelungsbereich ist die Herstellung von Barrierefreiheit im Verantwortungsbereich der Träger der öffentlichen Verwaltung.

Das LBGG ist grundsätzlich geeignet, die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen im Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung zu gewährleisten.

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz ist seit seiner erstmaligen Verkündung am 16.12.2002 mehrfach an verschiedenen Stellen geändert bzw. ergänzt worden. Letztmalig wurde es durch das Gesetz zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 2. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 76) geändert, durch welches die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 321 S. 1) umgesetzt wurden.

Aus den Erkenntnissen im Rahmen des Gesetzesvollzugs sowie den zahlreichen Beiträgen der Interessenverbände für Menschen mit Behinderungen und Einzelpersonen im Rahmen des Beteiligungsprozesses im Vorfeld zu diesem Gesetzgebungsverfahren ergeben sich an verschiedenen Stellen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarfe.

Ziel der Neuregelung des LBGG ist es, auch unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten und seit dem 26. März 2009 innerstaatlich verbindlichen „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Regelungen des LBGG, insbesondere der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für die Träger der öffentlichen Verwaltung, können zwar im Sinne der UN-BRK ausgelegt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist eine Überarbeitung des Gesetzes zum Zwecke der Anpassung an das völkerrechtliche Regelwerk sinnvoll.

Die Novellierung zielt insbesondere darauf ab, bei der Herstellung von Barrierefreiheit

sukzessive weiter voranzukommen. So werden beispielsweise die Landesbehörden verpflichtet, schrittweise auch ihre elektronischen Verwaltungsabläufe barrierefrei zu gestalten. Damit nimmt das Land seine Vorbildfunktion als Arbeitgeber von Menschen mit Behinderungen wahr.

Ein weiteres Ziel der Novellierung ist, bestehende Lücken im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen den Trägern der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein und Menschen mit Behinderungen zu schließen. Dies betrifft sowohl die Kommunikation mit Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen als auch die entsprechende Gestaltung oder Erläuterung von Schriftstücken und sonstigen Verlautbarungen der Träger der öffentlichen Verwaltung, damit sie auch von Menschen mit den unterschiedlichen Formen von Behinderungen wahrgenommen und verstanden werden können.

2. Wesentliche Regelungsgegenstände

Die wesentlichen Änderungen betreffen

- die Ausrichtung der Ziele des Gesetzes an das Verständnis einer modernen inklusiven Gesellschaft und den Zielsetzungen der UN-BRK,
- die Anpassung der Definition von Menschen mit Behinderungen an den Wortlaut der UN-BRK,
- die Aktualisierung derjenigen Personengruppen bzw. Eigenschaften von Personen, die vor dem Hintergrund der Beseitigung oder Vorbeugung von Benachteiligungen einer besonderen Aufmerksamkeit durch die Träger der öffentlichen Verwaltung bedürfen,
- die Klarstellung des Benachteiligungsverbots für die Träger der öffentlichen Verwaltung durch die Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung im Sinne der UN-BRK sowie die allgemeine Verpflichtung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen vor Belästigungen zu schützen.,
- Ergänzungen und Klarstellungen im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen den Trägern der öffentlichen Verwaltung und Menschen mit Behinderungen wie z.B. im Hinblick auf die Bereitstellung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung, Informationen vermehrt in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen,
- die Einführung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, sich im Rahmen der geltenden Gesetze durch eine Person ihrer Wahl bei Kontakten mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung begleiten zu lassen und
- die Einführung einer Verpflichtung der Landesbehörden, schrittweise ihre elektronischen Verwaltungsabläufe barrierefrei zu gestalten.

Die bisherigen Regelungen über das Amt sowie die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und über den Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden in einem neuen 5. Teil verortet. Mit Ausnahme einiger Änderungen wird die bisherige Rechtslage beibehalten.

B. Einzelbegründung

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

zu § 1 – Ziele des Gesetzes

Zu Absatz 1:

Die Regelung bekräftigt, dass die Verwirklichung von Inklusion und Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. II S. 1419) eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Das LBGG richtet sich zwar nur an die Träger der öffentlichen Verwaltung, jedoch soll der Bezug auf die gesamte Gesellschaft verdeutlichen, dass alle gesellschaftlichen Kräfte zur Umsetzung der UN-BRK aufgerufen sind.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die einzelnen Ziele des Gesetzes normiert, die bislang in § 1 Absatz 1 des LBGG geregelt waren. Neben sprachlichen Anpassungen erfolgt auch eine inhaltliche Angleichung der Ziele dieses Gesetzes an jene der UN-BRK sowie an den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Artikel 7 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Insbesondere wird auf Artikel 4 der UN-BRK Bezug genommen, da das Gesetz eng an der UN-BRK mit ihren Leitgedanken Inklusion und Partizipation ausgerichtet ist und zu ihrer Umsetzung beitragen soll. Hinsichtlich der UN-BRK ist zu beachten, dass viele in dem Übereinkommen aufgeführte Rechte sich bereits als allgemeine Menschenrechte in anderen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen finden.

Unter Nummer 1 wird die zentrale Bedingung für die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen formuliert. Die Gleichstellung ist nur dann verwirklicht, wenn Benachteiligungen vollständig abgebaut und verhindert werden. Dieses Gesetzesziel wurde mit einer geringfügigen sprachlichen Änderung („abbauen“ statt „beseitigen“) in die neue Regelung übernommen.

Das unter Nummer 2 formulierte Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen ist bereits bislang im § 1 Absatz 1 enthalten und wird wortgleich in die neu gestaltete Aufzählung übernommen.

Das unter Nummer 3 normierte Ziel der Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft ist ebenfalls bislang im § 1 Absatz 1 enthalten und wird wortgleich in die neu gestaltete Aufzählung übernommen.

Die Erweiterung des unter Nummer 4 geregelten Ziels, das im Wesentlichen bereits im bisherigen § 1 Absatz 1 enthalten ist, um die Worte „in Würde“ trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der UN-BRK um eine Menschenrechtskonvention handelt, die dem „Empowerment“ (das heißt der Stärkung im Sinne von „Ermächtigung“) von Menschen mit Behinderungen dient. Voraussetzung eines jeden menschenrechtlichen Empowerments ist das Bewusstsein der Menschenwürde, der eigenen Würde und der Würde der anderen Menschen. Durch die Erweiterung des vierten Ziels um „die volle Entfaltung der Persönlichkeit“ werden das aktive Element und damit der Gedanke von Inklusion und selbstbestimmter Teilhabe deutlicher hervorgehoben.

Zudem wird in Nummer 5 als Ziel des Gesetzes normiert, dass die Inanspruchnahme

aller Rechte durch Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt gegenüber Menschen ohne Behinderungen ermöglicht werden muss. Es ist Förderung und Schutz notwendig, um eine solche Inanspruchnahme gewährleisten zu können.

Unter Nummer 6 wird schließlich aufgeführt, dass der Leitgedanke der Inklusion die Umsetzung des Gesetzes prägen soll und als gesamtgesellschaftliches Ziel zu fördern ist.

Im Satz 2 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Menschen mit Behinderungen keine homogene Gruppe darstellen, sondern so individuell und unterschiedlich sind wie Menschen ohne Behinderungen auch. Daraus folgt, dass jeder Mensch mit Behinderung als eigene Persönlichkeit und mit eigenen Kompetenzen und Bedürfnissen wahr- und anzunehmen ist. Ebenso können die Form und die Ausprägung der jeweiligen Behinderung sehr verschieden sein. Daher muss stets der Einzelfall betrachtet werden, um individuell auf die jeweilige Form der Behinderung eingehen und die mit der Behinderung verbundenen spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen zu können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen bei Maßnahmen, die zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes dienen. Damit ist eine frühzeitige und den jeweiligen Prozess begleitende Einbindung gemeint. Als Leitgedanke dient das Motto „Nicht ohne uns über uns“. Eine angemessene Beteiligung trägt zudem zur Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns bei.

zu § 2 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des LBG war in diesem bisher nicht ausdrücklich definiert. Normadressaten des LBG mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 12 bis 12f waren die Träger der öffentlichen Verwaltung. Zur näheren Bestimmung des Kreises der Normadressaten musste bisher auf die Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zurückgegriffen werden. Zum besseren Verständnis werden nun die Adressaten des Gesetzes beschrieben.

Zu Absatz 1:

In Anlehnung an § 2 LVwG bestimmt Absatz 1, wer als Träger der öffentlichen Verwaltung Normadressat des LBG ist. Dementsprechend schließt der Geltungsbereich auch unter der Aufsicht des Landes stehende Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene ein, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Mit der Einführung der Regelung in Absatz 2 soll darauf hingewirkt werden, dass auch die privatrechtlich organisierten Unternehmen, die unter der Kontrolle eines Trägers der öffentlichen Verwaltung stehen, die Grundzüge dieses Gesetzes beachten. Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen ihre Einflussnahmemöglichkeiten nutzen, um die Beachtung der Benachteiligungsverbote sicherzustellen. Zudem sollen sie darauf Einfluss nehmen, dass auch die Ziele der Barrierefreiheit verwirklicht werden, soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Eine entsprechende Kontrolle übt ein Träger der öffentlichen Verwaltung aus, wenn dieser mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile hält. Von einer Kontrolle ist jedoch beispielsweise auch dann auszugehen, wenn ein Träger der öffentlichen Verwaltung unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der

mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellt. In diesen Fällen sollen die Träger der öffentlichen Verwaltung ihren Einfluss nutzen, um darauf hinzuwirken, dass die Grundzüge dieses Gesetzes auch von diesen Privatrechtssubjekten berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3:

Die Träger der öffentlichen Verwaltung werden in Absatz 3 grundsätzlich verpflichtet, auch bei der Gewährung von Zuwendungen nach § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) darauf hinzuwirken, dass die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch durch die Empfängerinnen und Empfänger berücksichtigt oder gefördert werden. Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Im Rahmen der zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen sollen die Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Gewährung von Zuwendungen ihre Möglichkeiten nutzen, Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als sozialer Aspekt zu fördern. Die Berücksichtigung derartiger sozialer Aspekte kann in den unterschiedlichen Phasen der Gewährung von Zuwendungen erfolgen, zum Beispiel im Rahmen der Bestimmung des Zweckes, bei der Festlegung von Auswahlkriterien oder im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses durch die Festlegung von Nebenbestimmungen. Damit wird bezweckt, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit eröffnet wird, an geförderten Produkten oder Ergebnissen und Projekten ebenso teilhaben zu können wie Menschen ohne Behinderungen. Hierzu sollen die im Rahmen der Förderung zu erstellenden Produkte oder zu erzielenden Ergebnisse, die zur Nutzung von natürlichen Personen vorgesehen sind, in angemessener Weise barrierefrei gestaltet oder dargestellt werden.

zu § 3 – Menschen mit Behinderungen

Mit der Neufassung der Regelung erfolgt eine Definition von Menschen mit Behinderungen entsprechend der Vorgaben der UN-BRK. In der Präambel der UN-BRK wird darauf hingewiesen, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (Buchstabe e der Präambel der UN-BRK). Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK lautet: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Die Neuregelung verändert daher das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK. Aufgrund der Anknüpfung an die Formulierung in Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK und des darin zum Ausdruck kommenden Verständnisses der Vielfalt von Behinderung differenziert der Begriff in § 3 nicht mehr danach, ob für das Vorliegen einer Behinderung eine Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand vorliegen muss. Das Vorliegen von Mehrfachbeeinträchtigung oder -behinderung ist nicht Voraussetzung.

In Satz 2 wird abweichend von der bisherigen Regelung auch die Begrifflichkeit der „Lernschwierigkeiten“ aufgeführt. Es handelt sich dabei nicht um eine zusätzliche Form von Behinderung, sondern um einen alternativen Ausdruck zum Begriff der „geistigen

Behinderung“. Dieser Begriff wird insbesondere von sich selbstvertretenden Menschen zunehmend als diskriminierend wahrgenommen. Um die Möglichkeit im LBGG zu schaffen, dass sich Menschen auch auf nicht als diskriminierend empfundene Art der in § 3 definierten Zielgruppe des Gesetzes zugehörig fühlen, werden die Begriffe „Menschen mit geistigen Behinderungen“ und „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ nun alternativ geführt. Durch die Regelung in Satz 2 sollen die Träger der öffentlichen Verwaltung dahingehend sensibilisiert werden, im Einzelfall ggf. im Austausch mit den Betroffenen darüber zu befinden, ob die Bezeichnung „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ vorzugswürdig ist.

zu § 4 – Berücksichtigung besonderer Belange

In dieser Vorschrift werden Personengruppen benannt, die aufgrund weiterer Umstände entweder eines besonderen Schutzes bedürfen oder deren Situation der besonderen Aufmerksamkeit durch die Träger der öffentlichen Verwaltung bedarf.

Zu Absatz 1:

Menschen mit Behinderungen können durch ihr Geschlecht zusätzlich benachteiligt sein. Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) führt den Aspekt der mehrfachen Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf und gibt den Vertragsstaaten vor, Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt in Anspruch nehmen können.

Absatz 1 geht über diesen Aspekt hinaus und verpflichtet zur Gleichberechtigung aller Geschlechter. Bei der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen sind daher potentielle Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts in besonderem Maße zu beachten. Es muss gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Geschlecht alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt in Anspruch nehmen können. Zu den besonderen Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 zählen insbesondere auch Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter und sonstiger Gewalt aufgrund des Geschlechts.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verpflichtet zur Berücksichtigung besonderer Belange, wenn Benachteiligungen aus mehreren Gründen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn Menschen mit Behinderungen unter mindestens eine weitere Benachteiligungsschutzkategorie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) fallen und deshalb besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Treten weitere Benachteiligungsmerkmale zu einer Behinderung hinzu, kann sich dies zusätzlich negativ auf Teilhabechancen auswirken, zum Beispiel beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder zum Gesundheitswesen. Der neue Absatz 2 soll dazu dienen, auf die besonderen Benachteiligungsrisiken der Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Geschlechtsidentität (insbesondere auch Trans- und Intersexualität), ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Alters hinzuweisen, denen diese Menschen zusätzlich ausgesetzt sein können.

In Umsetzung der UN-BRK (vergleiche Absatz p der Präambel) erkennt Absatz 4 Satz 2 damit die schwierigen Bedingungen an, denen sich Menschen mit Behinderungen ge-

genüßersehen, die mehrfachen (oder verschärfen) Formen der Benachteiligung ausgesetzt sind: „besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenüberstehen, die mehrfachen oder verschärfen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind“.

So ist beispielsweise der Zugang zu staatlichen Leistungen von Menschen mit Behinderungen, die migriert sind, erschwert aufgrund von Informationsdefiziten, sprachlichen und kulturellen Barrieren. Unter anderem auf diese besonderen Belange sollte durch besondere Maßnahmen Rücksicht genommen werden.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 wurde vor dem Hintergrund des Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK aufgenommen, wonach die Vertragsstaaten besondere Maßnahmen treffen sollen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in Anspruch nehmen können und erweitert damit den Personenkreis, welcher durch „besondere Maßnahmen“ im Sinne des Absatzes 1 zu stärken ist.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird der Regelungsbereich zudem auf Eltern und andere Sorgeberechtigte mit Behinderungen sowie Eltern und andere Sorgeberechtigte mit Kindern mit Behinderungen ausgeweitet. Ein Beispiel für eine besondere Maßnahme ist die Unterstützung von Eltern und andere Sorgeberechtigte mit geistigen Behinderungen und ihren Kindern.

zu § 5 – Barrierefreiheit

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Absatz 3 LBGG. Die Definition von Barrierefreiheit ist umfassend und offen gestaltet. Es geht um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen. Der Leitgedanke bei Verwirklichung von Barrierefreiheit muss es sein, niemanden auszuschließen und von allen Menschen gleichermaßen genutzt werden zu können.

Die in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche verdeutlichen, dass die vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Welche Anforderungen an die Barrierefreiheit im Einzelnen gestellt werden, wird in den speziellen Rechtsvorschriften geregelt und ausgeführt.

Das Merkmal der „Auffindbarkeit“ entspricht im Wesentlichen den Vorgaben nach Artikel 9 UN-BRK. Die UN-BRK nimmt mit Artikel 1 Satz 2 explizit auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen in den Blick. Für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen ist es zunächst grundlegend, Informationen, Gebäude oder andere Einrichtungen zu finden, um sie dann auch nutzen zu können. Bei einer umfassenden Umsetzung der Barrierefreiheit ist zu beachten, dass Informationen stets mit mindestens zwei Sinnen wahrgenommen werden können. Der Aspekt der Auffindbarkeit ist insofern ein wichtiger Grundsatz für die barrierefreie Umweltgestaltung und ergänzt die Merkmale „Zugänglichkeit“ und „Nutzbarkeit“.

Bei der Barrierefreiheit wird auf eine grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit von Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe abgestellt. Das schließt aber nicht aus, dass Menschen mit Behinderungen selbst bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfsmittel angewiesen sein können. Die Zulässigkeit der Nutzung jener behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel ist daher ebenfalls Bestandteil der Barrierefreiheit und wird in Satz 2 ausdrücklich genannt. Unter Hilfsmitteln sind auch menschliche und tierische Hilfen (z.B. Assistenzhunde) zu verstehen. Die Zulassung dieser Hilfsmittel allein genügt jedoch nicht, um eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Zu Teil 2 (Verpflichtungen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit)

zu § 6 – Benachteiligungsverbot

Die Bestimmungen waren bislang in § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 geregelt und werden aus rechtssystematischen Gründen nun in § 6 verortet, sprachlich angepasst und inhaltlich erweitert. Normiert wird ein allgemeines Benachteiligungsverbot zugunsten von Menschen mit Behinderungen.

Zu Absatz 1:

Das Benachteiligungsverbot ist eine der zentralen Regelungen des Gesetzes. Nach dieser Vorschrift ist den Trägern der öffentlichen Verwaltung untersagt, Menschen mit Behinderungen zu benachteiligen. Der Abbau und die Vermeidung von Benachteiligungen stellen eine ständige Aufgabe der Träger der öffentlichen Verwaltung dar und sollen vorbildhaft vor allem dort umgesetzt werden, wo diese durch konkrete Benachteiligungsgebote unmittelbar sichergestellt werden können.

Satz 2 bestimmt, dass eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen zulässig ist, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile von Menschen mit Behinderungen verhindert oder ausgeglichen werden sollen. Die Vorschrift lässt Maßnahmen zur Behebung bestehender Nachteile ebenso zu wie präventive Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Nachteile. Sie ist folglich eine Rechtfertigungsnorm. Eine Verpflichtung zu positiven Maßnahmen kann aus ihr nicht hergeleitet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz durch eine Definition des Begriffes der Benachteiligung. Eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen ist danach verboten, soweit hierfür nicht ein zwingender Grund vorliegt. Dies bedeutet, dass die benachteiligenden Auswirkungen unerlässlich sein müssen, um behinderungsbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Entsprechend der Konzeption des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbotes wird hierdurch nur eine solche unterschiedliche Behandlung verboten, die einen Menschen mit Behinderung in der gleichberechtigten Teilnahme am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, das heißt seine rechtliche oder tatsächliche Position verschlechtert. Es ist nicht erforderlich, dass die unterschiedliche Behandlung gerade „wegen der Behinderung“ erfolgte.

In Satz 2 wird als Konsequenz aus § 5 Satz 2 LBGG klargestellt, dass Menschen mit Behinderungen, die Hilfsmittel mitnehmen und nutzen, dieses nicht ohne zwingenden sachliche Grund verweigert werden darf. Die Verweigerung der Mitnahme oder Nutzung

von benötigten Hilfsmittel muss daher seitens der Träger der öffentlichen Verwaltung begründet werden.

Satz 3 stellt klar, dass auch beim Vorliegen zwingender Gründe dafür Sorge zu tragen ist, die Benachteiligung, das heißt die Einschränkung in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, durch andere Lösung so gering wie möglich zu halten. Erst dann, wenn für andere Lösungen übermäßig hohe Kosten entstehen, ist eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen hinnehmbar. Was hierbei unter unverhältnismäßigem Mehraufwand zu verstehen ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Zu Absatz 3:

Durch die Regelung in Absatz 3 wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK klarstellend und im Sinne von mehr Transparenz im LBGG verankert. Mit der ausdrücklichen Aufnahme sind keine neuen Verpflichtungen für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbunden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll § 6 deklaratorisch an die Vorgaben des Grundgesetzes und die UN-BRK angepasst werden. Das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG findet seine einfachgesetzliche Ausprägung für die Träger der öffentlichen Verwaltung in dieser Norm und ist im Lichte der UN-BRK auszulegen.

Zum verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1997 ausgeführt: „Vielmehr kann eine Benachteiligung auch bei einem Ausschluss von Entfaltungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird.“ (BVerfG, Beschluss v. 8.10.1997, 1 BvR 9/97). Das Bundesverfassungsgericht hatte damit schon die im Einzelfall gebotenen Vorkehrungen im Blick, die erforderlich sind, um nicht zu benachteiligen. In dem Beschluss heißt es weiter, wann ein solcher Ausschluss durch Förderungsmaßnahmen soweit kompensiert sei, dass er nicht benachteiligend wirke, lasse sich nicht generell und abstrakt festlegen.

Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Diskriminierungsverbot nach Artikel 5 Absatz 2 der UN-BRK unmittelbar anwendbar ist, vergleiche BSG, Urt. v. 6.3.2012, B 1 KR 10/11 R. Nach Artikel 5 Absatz 2 der UN-BRK verbieten die Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleich aus welchen Gründen. Diskriminierung umfasst nach Artikel 2 Unterabsatz 3 letzter Halbsatz der UN-BRK die Versagung angemessener Vorkehrungen. Nach der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Unterabsatz 4 der UN-BRK sind angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.

Zu Absatz 4:

Mit dem neu eingeführten Absatz 4 wird dieses Gesetz an das AGG angepasst. Dabei wird klargestellt, dass Belästigungen im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 AGG auch dann eine Benachteiligung darstellen, wenn kein Bezug zu einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 AGG genannten Konstellationen besteht. Die Regelung greift also auch im Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern mit Trägern öffentlicher Verwaltung.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 dient der Klarstellung, dass besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

zu § 7 – Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen, Verordnungsermächtigung

Die Kommunikation von Menschen mit Hörbehinderungen und von Menschen mit Sprachbehinderungen ist vielfältig und nicht auf die Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden beschränkt. Die Änderung der Überschrift des bisherigen § 10, jetzt § 7 und die Änderung im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften unterstreichen diese Vielfältigkeit und behalten zugleich die durch das LBGG anerkannten Kommunikationsformen Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden im Blick.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 1 und erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. In Umsetzung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz soll durch diese Regelung klargestellt werden, dass die Deutsche Gebärdensprache als eine der Deutschen Lautsprache ebenbürtige Form der Verständigung zu respektieren ist.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung erkennt wie der bisherige § 10 Absatz 1 Satz 2 lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der Deutschen Sprache an.

Zu Absatz 3:

In dieser Vorschrift wird geregelt, dass Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen in Verwaltungsverfahren mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung das Recht zusteht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb diese Kommunikationsmöglichkeiten mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Erforderliche Anlässe sind insbesondere die Stellung von Anträgen oder das Einlegen von Rechtsbehelfen. Der Wunsch auf Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe kann in der Weise umgesetzt werden, dass der Mensch mit Hörbehinderung oder der Mensch mit Sprachbehinderung selbst für die Anwesenheit einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers sorgt bzw. eine geeignete Kommunikationshilfe bereitstellt oder den Träger der öffentlichen Verwaltung darum bittet. Anlass und Umfang der Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen sowie deren Art und Weise werden in der auf der Grundlage des Absatzes 4 erlassenen Verordnung geregelt. Der Träger der öffentlichen Verwaltung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ständig Dolmetscherkapazität oder geeignete Kommunikationshilfen vorzuhalten.

Zu Absatz 4:

Diese Norm enthält eine Ermächtigung der für Soziales zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den gesetzlichen Vorgaben nach Absatz 3 bezüglich der Heranziehung und Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern und geeigneter Kommunikationshilfen zu regeln.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift bestimmt, dass eine Frist, die von einem Träger der öffentlichen Verwaltung gesetzt worden ist, angemessen verlängert werden soll, wenn eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Die Regelung knüpft an § 89 Absatz 7 LVwG an. Danach kann eine behördlich gesetzte Frist verlängert werden. Diese Verlängerung ist keine Wiedereinsetzung nach § 90 LVwG, der nur für gesetzliche Fristen gilt. Daher ist die Verlängerung auch nicht an die Voraussetzungen dieser Norm gebunden; sie kann auch aus anderen Gründen erfolgen. Ob eine Frist nach § 89 Absatz 7 LVwG verlängert wird, liegt – vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen – im Ermessen der Behörde. Die Grenzen ergeben sich aus diesen Rechtsbereichen. Bei der Ausübung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretene Rechtsfolge bestehen zu lassen. Hierbei können die Gründe für eine Unbilligkeit insbesondere in der persönlichen Sphäre der betroffenen Person begründet liegen.

An diese Ermessensnorm knüpft die Regelung des Absatz 6 an, indem sie vorgibt, dass das Ermessen im Regelfall zugunsten einer Verlängerung ausgeübt werden soll, wenn eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Voraussetzung für die Annahme einer Unbilligkeit und damit für die Verlängerung der behördlich gesetzten Frist ist allerdings, dass der Mensch mit Hörbehinderung oder der Mensch mit Sprachbehinderung den Wunsch auf Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer geeigneten Kommunikationshilfe so frühzeitig gegenüber dem Träger der öffentlichen Verwaltung äußert, dass letzterer hierfür ausreichend Zeit hat.

zu § 8 – Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Mit dem Ziel einer vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen verpflichtet Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der UN-BRK die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder privaten Unternehmen zu ergreifen. Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 der UN-BRK geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang unter anderem zur physischen Umwelt sowie zu Gebäuden und Einrichtungen in Gebäuden zu gewährleisten. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der UN-BRK stellt diesbezüglich klar, dass die Maßnahmen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen.

Diesem Ziel folgend sollen Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Träger der öffentlichen Verwaltung für Menschen mit Behinderungen möglichst barrierefrei gestaltet sein. Diese Vorschrift trifft Bestimmungen zu der in § 5 definierten Barrierefreiheit in den

Bereichen Bau und Verkehr. Neben den bereits bestehenden Vorschriften wird den Trägern der öffentlichen Verwaltung und des Öffentlichen Personennahverkehrs eine besondere Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit im Wege der Vorbildfunktion auferlegt.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 1 des § 11 LBGG. Sie verpflichtet die Träger der öffentlichen Verwaltung zum barrierefreien Bauen. Dies gilt sowohl für Neubauten als auch für größere Um- oder Erweiterungsbauten baulicher Anlagen. Dies bedeutet, dass Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht erfasst sind und den Trägern der öffentlichen Verwaltung nicht die Verpflichtung auferlegt wird, alle baulichen

Anlagen barrierefrei umzubauen. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "groß" hinsichtlich der Um- und Erweiterungsbauten kann auf die einschlägigen Verwaltungsvorschriften der öffentlichen Bauverwaltung zurückgegriffen werden. Zur barrierefreien Gestaltung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Hierunter fallen z. B. die entsprechenden DIN-Normen zur Barrierefreiheit. Von diesen Anforderungen kann allerdings dann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt, oder wenn bei Um- oder Erweiterungsbauten die Herstellung der Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erreicht werden könnte.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird den Trägern der öffentlichen Verwaltung aufgegeben, dass sie bei der Anmietung die Barrierefreiheit unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen sollen. Durch die Formulierung des Berücksichtigungsgebots wird zum Ausdruck gebracht werden, dass die Barrierefreiheit eines von vielen Auswahlkriterien bei der Anmietung von Räumlichkeiten sein soll. Ein zentraler Gesichtspunkt hierbei ist etwa auch, dass ein ausreichendes Angebot an Mietobjekten zur Verfügung steht, die die Mindestanforderungen erfüllen und die Beschaffungsdringlichkeit der Nutzerin und des Nutzers dem nicht entgegensteht. Von Anmietungen im Sinne dieser Regelung sind sogenannte Drittanmietungen umfasst. Bestehende Mietverträge, deren Verlängerung oder der Abschluss eines neuen Mietvertrages über ein bereits durch einen Träger der öffentlichen Verwaltung genutztes Gebäude, bleiben davon unberührt.

Satz 2 begründet die Vorgabe für die Träger der öffentlichen Verwaltung, auch bei der Auswahl von Räumlichkeiten und sonstigen Orten für ihre Veranstaltungen, die außerhalb ihrer eigenen bzw. dauerhaft angemieteten Liegenschaften durchgeführt werden, die Anforderungen an die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

Nach dieser Vorschrift sind in den genannten Bereichen die jeweils für diese Bereiche geltenden rechtlichen Vorschriften und deren Regelungen zur Barrierefreiheit anzuwenden.

zu § 9 – Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Träger der öffentlichen Verwaltung in Satz 1 verpflichtet, bei der Gestaltung von Verwaltungsakten, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Dies gilt für alle Formen von Behinderungen. Dass das Verwaltungshandeln stets für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sein soll, bekommt hier zusätzlich seine behinderungsspezifische Ausprägung. Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten von Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Mit der generellen Verpflichtung soll die Verwaltung angeregt werden, bereits bei der Gestaltung solcher Schriftstücke spezifische Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Satz 2 konstituiert einen Anspruch für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen, auf Anforderung insbesondere Verwaltungsakte, Vordrucke und amtliche Informationen zusätzlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Der Umfang des Anspruchs bestimmt sich dabei nach den individuellen Fähigkeiten zur Wahrnehmung. Wenn die in Rede stehenden Schriftstücke nach den einschlägigen Vorschriften kosten- bzw. gebührenpflichtig sind, gilt dies auch für Menschen mit Behinderungen. Es dürfen jedoch keine zusätzlichen Gebühren und Auslagen, sondern nur diejenigen erhoben werden, die auch bei Menschen ohne Behinderungen anfallen.

Für Menschen mit seelischen oder geistigen Behinderungen stellt Sprache oft eine Barriere dar. Insbesondere auch mit Rücksicht auf Artikel 2 der UN-BRK, der klarstellt, dass „Kommunikation“ ausdrücklich auch in einfache Sprache übersetzte Formen umfasst, besteht Regelungsbedarf. Zum Verständnis des § 9 ist zu unterscheiden zwischen der einfachen und verständlichen Sprache (Absatz 2) und der Leichten Sprache (Absatz 4).

Zu Absatz 2:

Durch die in Absatz 2 vorgeschriebene Verwendung der einfachen und verständlichen Sprache sollen Behörden die stark juristisch geprägten fachsprachlichen Inhalte von Verwaltungsvorgängen mit alltagssprachlichen Mitteln aufarbeiten und verständlich mündlich, schriftlich oder elektronisch wiedergeben. Mit der Bezeichnung „einfache und verständliche Weise“ ist ausdrücklich nicht die „Leichte Sprache“ gemeint, sondern eine der oder dem jeweiligen Adressaten angepasste Ausdrucksweise. Das Wort „insbesondere“ drückt aus, dass dieses Recht auch für Menschen mit anderen Formen von Behinderung anzuwenden ist, sofern diese einen tatsächlichen Bedarf glaubhaft machen können. Dies können beispielsweise Menschen mit Hörbehinderungen sein, da eine Hörbehinderung zu einer schwächeren Ausprägung der Lesekompetenz führen kann.

Der letzte Satz geht darauf ein, dass die Möglichkeit zur Erläuterung den entsprechenden Menschen auch bekannt sein muss, damit sie sprachliche bzw. kommunikative Barrieren wirksam abbauen kann.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass eine Frist, die von einem Träger der öffentlichen Verwaltung gesetzt worden ist, angemessen verlängert werden soll, wenn blinden Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen die Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form

nicht rechtzeitig zugänglich gemacht wurden gemäß Absatz 1 Satz 2 oder eine Erläuterung nach Absatz 2 Satz 2 nicht rechtzeitig erfolgt ist. Die Regelung entspricht inhaltlich derjenigen in § 7 Absatz 6.

Zu Absatz 4:

Die Regelung fordert die Träger der öffentlichen Verwaltung auf, sich vermehrt um den Einsatz von Leichter Sprache zu bemühen. Leichte Sprache zielt auf eine besonders leichte Verständlichkeit für Menschen mit geistigen Behinderungen ab. Die Leichte Sprache stellt nicht nur auf besondere Regeln zu Rechtschreibung und Grammatik ab, sondern gibt unter anderem auch Empfehlungen zur Textgestaltung. Unter anderem sollen möglichst gebräuchliche Wörter verwendet werden und Sätze kurz und einfach gehalten sein. Texte sollen in einer ausreichend großen Schrift dargestellt und mit Piktogrammen illustriert werden. Leichte Sprache kann für Menschen mit geistigen Behinderungen ein geeignetes Instrument zur Überwindung von Sprachbarrieren sein. Deshalb sollen geeignete Informationen vermehrt in Leichte Sprache übersetzt und entsprechend bereitgestellt werden. Die bereits begonnenen Bestrebungen der Verwaltungen, ihr Informationsangebot in Leichter Sprache auszubauen, sollen fortgesetzt werden. Es bleibt in der Verantwortung der Träger der öffentlichen Verwaltung, wie sie das Erstellen von Texten in Leichter Sprache gewährleisten.

Aus Rücksicht auf die begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein steht die Aufforderung zur vermehrten Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache unter dem Vorbehalt verhältnismäßiger (finanzieller) Belastungen. Bei der Entscheidung über den Einsatz von Leichter Sprache können und sollen die Träger der öffentlichen Verwaltung die Eigenart und die Größe des Adressatenkreises, der betreffenden Informationen und die sonstigen Vorteile im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigen.

zu § 10 – Begleitung bei Kontakten mit Trägern der öffentlichen Verwaltung

Den Trägern der öffentlichen Verwaltung wird durch diese Vorschrift auferlegt, Menschen mit Behinderungen die Begleitung bei persönlichen Kontakten zu erlauben. Insbesondere Menschen mit seelischer Behinderungen sowie Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. Lernschwierigkeiten können aufgrund ihrer jeweiligen Behinderung über ein hohes Maß an Unsicherheit im persönlichen Behördenkontakt verfügen. Hierfür kann es zahlreiche Ursachen geben, beispielsweise eine Beeinträchtigung im Sozialverhalten, die zu Kontaktschwierigkeiten führt, oder die Annahme einer als einschüchternd empfundenen Überlegenheit des Gegenübers. Die begleitende Person hat eine stützende und stärkende Funktion, um den jeweiligen Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, in gleicher Weise mit Behörden in Kontakt treten zu können wie Menschen ohne Behinderungen. Da die begleitende Person kein Hilfsmittel im Sinne des § 5 darstellt, ist die vorliegende Norm erforderlich.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Norm weder gegen denjenigen Träger der öffentlichen Verwaltung, zu dem die persönliche Kontaktaufnahme erfolgt, noch gegen andere Leistungsträgern Ansprüche begründet.

Zu Teil 3 (Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Landes)

zu § 11 – Barrierefreie Informationstechnik

§ 11 entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 12 des Landesbehinderten-gleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 582, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 76). Zur Um-setzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 S. 1) wurde diese Vorschrift durch Gesetz vom 02.04.2019 neu gefasst.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 trifft Verpflichtungen der öffentlichen Stellen des Landes zur barrierefreien Ge-staltung im Bereich der Informationstechnik. In diesem Zusammenhang normiert Satz 1 die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung ihrer Websites und mobilen Anwen-dungen, einschließlich der für ihre Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet. Barriere-freiheit bedeutet, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu ge-stalten sind. Allerdings werden bestimmte Websites und mobile Anwendungen durch Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 von sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Rundfunkanstalten. Gleiches gilt nach Artikel 1 Absatz 4 unter bestimmten Voraussetzungen und teilweise begrenzt bis zur Aktualisierung oder Überarbeitung für bestimmte Inhalte von Websites und mo-bilen Anwendungen, insbesondere bestimmte Dateiformate von Büroanwendungen, zeitbasierte Medien und Inhalte, die nur für eine geschlossene Personengruppe und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind.

Durch den neu eingeführten Satz 2 werden die Landesbehörden dazu verpflichtet, ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe schrittweise barrierefrei zu gestalten.

Die Sätze 3 und 4 enthalten eine Legaldefinition des Begriffs „elektronische Verwal-tungsabläufe, die der Begriffsbestimmung in § 2a Abs. 3 der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bun-des (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) entspricht.

Dies gilt nach Satz 5 dieses Absatzes nicht für die Landrätinnen und Landräte, die Schulämter und Schulen, soweit diese Aufgaben der Landesbehörden wahrnehmen so-wie die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord. Mit dieser neu einge-führten Regelung soll bei der künftigen Digitalisierung der Arbeitsabläufe den Belangen von Menschen mit Behinderungen, die in der Landesverwaltung arbeiten, Rechnung ge-tragen werden. Nicht nur im Hinblick auf den Anteil von Menschen mit Behinderungen, die in den Landesbehörden beschäftigt sind, sondern auch bei der barrierefreien Ge-staltung der Arbeitsplätze soll das Land eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Mit der zu-nehmenden Digitalisierung der Arbeitsplätze entstehen Chancen für Menschen mit Be-hinderungen. Um diese nutzbar zu machen, müssen die elektronischen Verwaltungsab-läufe jedoch auch barrierefrei gestaltet werden. Es ist Aufgabe des Landes, dieses Ziel schrittweise unter Festlegung von Prioritäten zu verwirklichen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht wortgleich dem bisherigen § 12 Absatz 2. Da-nach ist die barrierefreie Gestaltung insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterun-

gen und Überarbeitungen bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird der bisherige § 12 Absatz 3 unverändert übernommen. Diese Vorschrift nimmt auf die Fristen zur Umsetzung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Bezug.

Danach sind die Vorschriften der Richtlinie wie folgt anzuwenden:

- auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
- auf alle anderen Websites öffentlicher Stellen: ab dem 23. September 2020,
- auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: ab dem 23. Juni 2021.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht wortgleich dem bisherigen § 12 Absatz 4. Er dient der Klarstellung, dass die Regelungen zur behindertengerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch weiterhin Geltung entfalten.

Zu Absatz 5:

Das Ziel barrierefreier Angebote öffentlicher Stellen sollte auch verfolgt werden, wenn Behördeninformationen auf fremden Plattformen wie z.B. Facebook oder

YouTube verbreitet werden. Daher sieht Absatz 5, der dem bisherigen § 12 Absatz 5 entspricht, vor, derartige Veröffentlichungen so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten. Eine entsprechende Regelung enthält auch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes.

Zu Absatz 6:

Von der Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, soweit diese Gestaltung unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle des Landes bewirken würden. Die Ausnahmeregelung, die bislang in § 12 Absatz 1 enthalten war, ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und findet ihre Grundlage im Erwägungsgrund 39 sowie Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Die öffentlichen Stellen bleiben verpflichtet, die Umstände zu prüfen und eine Abwägung vorzunehmen (Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102). Im Rahmen der Abwägung sind zu beachten:

- Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle und
- geschätzte Kosten und Aufwand für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungsdauer und die Nutzungshäufigkeit der betreffenden Website bzw. mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Nach Satz 3 dieses Absatzes sind die Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung in die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 14 einzustellen.

Durch die Regelung in Satz 4, die neu angefügt wurde, wird festgelegt, dass der Vorbehalt der unverhältnismäßigen Belastung auch auf die Verpflichtung zur schrittweisen

barrierefreien Gestaltung der elektronischen Verwaltungsabläufe in den Landesbehörden nach Absatz 1 Satz 2 Anwendung findet. Dadurch wird den Landesbehörden die Möglichkeit gegeben, im Hinblick auf bestimmte informationstechnische Verfahren oder Anwendung von deren barrierefreier Gestaltung abzusehen, wenn dies im Vergleich zu den Kosten unverhältnismäßig wäre.

zu § 12 – Öffentliche Stellen des Landes

Die Bestimmungen waren bislang in § 12 a geregelt und werden aus rechtssystematischen Gründen nun in § 12 verortet. In Absatz 2 wurde der letzte Halbsatz gestrichen, so dass „Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen“ nun auch dem Adressatenkreis des Absatz 1 angehören. Für die Qualifikation als öffentliche Stelle des Landes kommt es allein auf deren staats- bzw. verwaltungsorganisatorische Zuordnung an. Ob diese Stelle Gesetze des Bundes oder des Landes vollzieht, ist unerheblich.

Zu Absatz 1:

Die Definition „öffentliche Stellen“ in Satz 1 entspricht Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2014/24 und dient der Klarstellung des Geltungsbereiches des

LBGG. Sie entspricht der Definition, die bereits in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für die „öffentlichen Auftraggeber“ in nationales Recht übernommen worden ist und die gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 für die mediale Barrierefreiheit vorgegeben wird. Durch den Bezug und die Definition soll klargestellt werden, dass nicht lediglich die Landesverwaltung im Sinne der Ministerialverwaltung, sondern auch alle rechtsfähigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, aber auch Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder entsprechende Verbände erfasst werden. Der Begriff der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ wird in Satz 2 definiert und stellt auf die finanziellen, organisatorischen oder aufsichtsrechtliche überwiegende Einflussnahme ab.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient in unveränderter Übernahme des bisherigen § 12 Absatz 2 LBGG der Zuständigkeitsabgrenzung zum Bund. Eine entsprechende Klarstellung ergibt sich auch aus § 1 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes.

Zu Absatz 3:

Durch den Verweis in Absatz 3 auf die Absätze 3 und 4 des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2102/2016 wird bestimmt, dass die Regelungen dieses Teils nicht für die Websites und mobilen Anwendungen bestimmter Einrichtungen sowie für bestimmte Inhalte von Websites und mobile Anwendungen gelten.

zu § 13 – Anforderungen an die Barrierefreiheit, Begriffsbestimmungen

Die Bestimmungen waren bislang in § 12 b geregelt und werden aus rechtssystematischen Gründen nun in § 13 verortet. In Absatz 3 wurde der bisherige Verweis auf § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) dahingehend geändert, dass nun auf § 3 und § 4 BITV 2.0 Bezug genommen wird. Hintergrund ist eine Änderung der

BITV 2.0, die die Inhalte des vorherigen § 3 nun auf die § 3 und § 4 aufgeteilt hat. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen an Websites und mobile Anwendungen nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung definiert Gegenstand und grundsätzliche Anforderungen in Anlehnung an Erwägungsgrund 37 und Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Zu Absatz 3:

Bislang wurden in Schleswig-Holstein keine Standards zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen formuliert. Im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie (EU) 2016/2102, eine Harmonisierung bestehenden europäischen Rechts zu erreichen und dem Umstand, dass selbst die einzelnen Bundesländer sich überwiegend an der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BITV 2.0) orientieren bzw. diese für anwendbar erklären, ist es angezeigt, auch in Schleswig-Holstein die BITV 2.0 orientierend als Standard in das Gesetz aufzunehmen. Der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass auf Bundesebene geplant ist, die BITV zu aktualisieren und an die „Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.0“, die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte, anzupassen. Eine Festlegung auf – auch darüberhinausgehende – Standards wird über die Verordnungsermächtigung in § 17 Nummer 1 – ermöglicht. Die BITV 2.0 ist insoweit als Mindestanforderung zu verstehen.

zu § 14 – Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Bestimmungen waren bislang in § 12 c geregelt und werden aus rechtssystematischen Gründen nun in § 14 übernommen. In Absatz 2 Nummer 2 wurde zur Klarstellung der Begriff „Feedback-Mechanismus“ als Legaldefinition eingefügt. Im Übrigen werden keine Änderungen im Vergleich zum bisherigen § 12 c vorgenommen.

Zu Absatz 1:

Die Regelung in Absatz 1 setzt die Vorgabe aus Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 um, nach der eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit für alle Websites und mobilen Anwendungen bereitzustellen ist und nimmt Bezug auf die Mustererklärung nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Diese Mustererklärung wird durch einen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission festgelegt. Durchführungsrechtsakte erlässt die Kommission nach Artikel 291 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wenn für die Umsetzung eines Gesetzgebungsaktes einheitliche Bestimmungen erforderlich sind. Die Mustererklärung ist also einheitlich von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verwenden.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift beschreibt den wesentlichen Inhalt der Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Grundlage des Artikel 7 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Ausgenommene Informationen nach 2.c) beziehen sich auf Inhalte von Websites oder mobilen

Anwendungen nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (z.B. bestimmte zeitbasierte Medien, bestimmte Dateiformate von Büroanwendungen oder bestimmte Inhalte von Intranets, die nur für eine geschlossene Personengruppe verfügbar sind). Nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgenommene Informationen sind solche, die wegen unverhältnismäßiger Belastung (§ 11 Absatz 1) nicht barrierefrei zu Verfügung gestellt werden konnten und die Begründung der unverhältnismäßigen Belastung. Von besonderer Bedeutung ist der „Feedback-Mechanismus“, das heißt die Möglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer, Mängel mitzuteilen, alternative Zugänge zu erfragen und Informationen anzufordern. Darüber hinaus erhalten Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, sich direkt über eine Verlinkung an eine zentrale Beschwerdestelle (§ 16) zu wenden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet die öffentlichen Stellen im Land, Mitteilungen Anfragen und Anforderungen nach Absatz 2 innerhalb einer „angemessenen Frist“ in einer „angemessenen“ Weise beantworten. Grundlage ist Artikel 7 Absatz 1 Satz 5 sowie Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Der Begriff der „angemessenen Frist“, in der Richtlinie als „innerhalb einer vernünftigen Frist“ bezeichnet, wird nicht definiert. In Anlehnung an § 5 Absatz 2 des Informationszugangsgesetzes sollte von einem Zeitrahmen bis zu einem Monat nach Eingang der Mitteilung oder Anforderung ausgegangen werden. Unter Rückgriff auf Artikel 2 der UN-BRK ist unter „angemessen“ eine Weise zu verstehen, die geeignet und erforderlich ist, die mangelnde oder unzureichende Barrierefreiheit zu erläutern, Alternativen aufzuzeigen bzw. Informationen herauszugeben, ohne eine unverhältnismäßige Belastung darzustellen.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich der bei der Veröffentlichung der Erklärung über die Barrierefreiheit einzuhaltenden Fristen verweist diese Regelungen, wie § 11 Absatz 3 auch, auf Art. 12 Absatz der Richtlinie (EU) 2016/2102.

zu § 15 – Überwachung und Berichterstattung

Die Bestimmungen waren bislang in § 12 d geregelt und werden aus rechtssystematischen Gründen ohne Änderungen in § 15 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beinhaltet die Verpflichtung zur periodischen Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit nach Artikel 4 (EU) 2016/2102 (wahrnehmbar, bedienbar, verständlich, robust), § 13.

Der notwendige Inhalt ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Hinsichtlich der Methode für die Überwachung wird auf Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 verwiesen. Danach erlässt die Europäische Kommission, um die Einheitlichkeit der Überwachung zu gewährleisten, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Methode. Die Methode muss transparent, übertragbar, vergleichbar, reproduzierbar und leicht zu handhaben sein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Berichtserstattungspflicht an die Europäische Kommission. Die Berichtserstattungspflicht betrifft die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten (quantitative Informationen) sowie die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102, § 16. Zu den Modalitäten wird in Satz 2 auf Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 verwiesen. Danach erlässt die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Modalitäten für die Berichterstattung.

Nach § 12c Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes erstatten die Länder alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik Bericht.

Zu Absatz 3:

Es ist erforderlich, eine zentrale Stelle zu errichten, die die Überwachung und die Berichterstattung durchführt. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist diese Stelle der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik zu benennen.

zu § 16 – Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik

Die Bestimmungen waren bislang in § 12 e geregelt und werden aus rechtssystematischen Gründen ohne Änderungen in § 16 übernommen.

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 haben die Mitgliedstaaten ein angemessenes und wirksames Durchsetzungsverfahren, wie beispielsweise die Möglichkeit, sich an einen Ombudsmann zu wenden, sicherzustellen. Dieses wird durch ein Verfahren bei einer zentralen Beschwerdestelle gewährleistet.

zu § 17 – Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigungen waren bislang in § 12 f geregelt und werden im Zuge der neuen Gesetzessystematik in § 17 übernommen. Es wurden lediglich die Normverweise angepasst und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Es bedarf zur Umsetzung der Richtlinie weiterer konkretisierender Regelungen, die im Rahmen einer Regierungsverordnung erfolgen sollen. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 zielt nach Artikel 1 Absatz 1 auf eine besser zugängliche Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen für nutzenden Person. Dies gilt zwar insbesondere für Menschen mit Behinderungen, erfasst sind jedoch alle nutzenden Personen.

Die Erwägungsgründe stellen die Richtlinie in den Kontext mit dem Programm „Digitale Agenda für Europa“. Hierbei handelt es sich um ein Programm zur Informations- und Kommunikationstechnik, dessen Kernziele sich auf digitale Gesellschaft, digitale Wirtschaft, Zugang, Netzwerkfähigkeit, Forschung und Innovation beziehen. Es soll mehr Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität erreicht werden, ohne den sozialen Zusammenhalt in den Mitgliedstaaten zu behindern. Dabei sollen die Behörden ihren Teil zur Förderung der Märkte für Online-Inhalte beitragen.

Zu Nummer 1:

In § 13 Absatz 3 ist zwar aufgenommen, dass sich die Standards an der BITV 2.0 in der jeweils geltenden Fassung orientieren. Das soll jedoch nicht ausschließen, dass darüberhinausgehende Standards, wie etwa die der WCAG 2.0 oder alternative gleichwertige Standards zugrunde gelegt werden können.

Zu Nummer 2:

Diese Verordnungsermächtigung steht in engem Zusammenhang mit der Nummer 1 und betrifft das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Standards der Informationstechnik.

Zu Nummer 3:

§ 14 enthält zwar die Mindestanforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit, es steht auch noch die Mustererklärung aus, erweiterte Anforderungen sind aber nicht ausgeschlossen. Insbesondere ist ein Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung zu entwickeln.

Zu Nummer 4:

Es bedarf einer konkreten Beschreibung des Feedback-Mechanismus und der Vorgabe eines Verfahrens nach § 14 Absatz 2 und 3.

Zu Nummer 5:

Das Verfahren vor der zentralen Beschwerdestelle nach § 16 (Antrag, Zuständigkeitsprüfung, Anforderung von Stellungnahmen, Bewertung, Entscheidung, Verbindlichkeit) ist zu konkretisieren.

Zu Nummer 6:

Zur Festlegung von Maßstäben und zur Regelung von Einzelheiten der Durchführung für die Abwägung nach § 11 Absatz 6 unter Berücksichtigung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 wird der Landesregierung eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingeräumt.

Zu Nummer 7:

Zur Festlegung von Einzelheiten bezüglich der Überwachung und Berichterstattung nach § 15 räumt diese Vorschrift der Landesregierung eine entsprechende Verordnungsermächtigung ein.

Zu Nummer 8:

Für öffentliche Stellen des Landes sind Schulungen durchzuführen. Um hierzu nähere Vorgaben zu machen, sieht diese Vorschrift eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Hierzu bedarf es einer fachlichen Struktur und Inhalte, die für die besonderen Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft sensibilisiert.

Zu Teil 4 (Rechtsbehelfe)**zu § 18 – Verbandsklagerecht**

Die bisher in § 3 Absätze 1 bis 3 geregelten Bestimmungen werden in § 18 systematisch neu verortet und sprachlich angepasst. Die zuvor in § 3 Absatz 4 enthaltene Vertretungsbefugnis im gerichtlichen Verfahren werden in § 19 in einer eigenständigen Vorschrift geregelt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ein öffentlich-rechtliches Verbandsklagerecht zugunsten von Interessenverbänden für Menschen mit Behinderungen. Dabei setzt die Klagebefugnis nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Vielmehr wird ihm allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz von Menschen mit Behinderungen dienen. Das heißt, er muss geltend machen, dass durch Maßnahmen eines Trägers der öffentlichen Verwaltung Rechte von Menschen mit Behinderungen aus einer der in Absatz 1 genannten Vorschriften verletzt sind. Dem Verband wird damit die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes durchzusetzen, die dem Schutz von Menschen mit Behinderungen dienen. Eine Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des LBGG im Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschränkt die Klagebefugnis der Verbände im Sinne von Absatz 1

dahingehend, dass die Klage nur zulässig ist, wenn die Verbände durch die angegriffene Maßnahme in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt sind. Hierdurch soll vermieden werden, dass sich Vereine und Verbände für jene Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, die für den von ihnen vertretenen Personenkreis ohne Bedeutung sind.

Eine weitere Einschränkung der Klagebefugnis der Verbände besteht im Falle von Satz 2. Sofern ein Mensch mit Behinderung in einem subjektiven Recht verletzt ist und die Verletzung im Wege der Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann, darf ein Verband nur dann klagen, wenn es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt, das heißt bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle. Um die Belastung der Gerichte so gering wie möglich zu halten, muss auch bei einer angegriffenen Maßnahme einer obersten Landesbehörde ein Vorverfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung durchgeführt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für Verbände, die Rechtsbehelfe nach dieser Vorschrift einlegen wollen. Nummer 1 verlangt, dass sich die Verbände nach ihrer Satzung auf Dauer („nicht nur vorübergehend“) für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen und dabei nicht kommerziell tätig sind. Die Unterstützung bzw. Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt beispielsweise durch Aufklärung und Beratung oder durch Bekämpfung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Die Anforderungen an die Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsvereine in Nummer 2 soll garantieren, dass eine gewisse Größe der Interessenvertretungen besteht. Sie verfügen aufgrund der Organisationsstruktur über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Nummer 3 regelt als weitere Voraussetzung, dass der jeweilige Verband zum Anerkennungszeitpunkt drei Jahre bestanden haben muss und in diesem Zeitraum auch für die Belange von Menschen mit Behinderungen tätig gewesen ist. Dadurch sollen Vereinigungen, die sich nur vorübergehend zusammenschließen und nicht dauerhaft mit einer gewissen Ernsthaftigkeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, ausgeschlossen werden.

Nummer 4 verlangt die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke. Hierzu knüpft die Vorschrift an die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes an.

zu § 19 – Vertretungsbefugnis

Die Bestimmungen waren bislang in § 3 Absatz 4 geregelt und werden aus rechtssystematischen Gründen nun in § 19 übernommen. Die Trennung der Vertretungsbefugnis von dem Verbandsklagerecht nach § 18 (zuvor § 3 Absätze 1 bis 3) dient der eindeutigen Abgrenzung der beiden unterschiedlichen Klagearten. Es werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Die Regelung normiert ein besonderes Klagerecht der Vereine und Verbände im Sinne von § 18 Absatz 1, um durch eine von Ihnen wahrgenommene Prozessstandschaft die gerichtliche Geltendmachung von Rechten von Menschen mit Behinderungen an ihrer Stelle und in ihrem Einverständnis zu erleichtern. Das Einverständnis ist gegenüber dem Gericht schriftlich zu erklären. Da die Vereine oder Verbände im Falle einer Klage nach § 19 lediglich das Recht einer anderen Person geltend machen, können ihre Klagebefugnisse auch nicht über deren eigene Möglichkeiten hinausgehen. Deshalb müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Einhaltung von Fristen) erfüllt sein wie bei einer Klage durch die vertretene Person selbst.

Zu Teil 5 (Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen)**zu § 20 – Amt, Wahl, Ernennung, Amtszeit und Stellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Die bisher in §§ 4, 6 und 6a geregelten Bestimmungen werden in § 20 systematisch neu verortet und neben sprachlichen Anpassungen auch inhaltlich erweitert. In Absatz 3 wird bestimmt, dass der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor der Wahl der oder des Landesbeauftragten zu beteiligen ist. Eine Beteiligung von

Menschen mit Behinderungen war bisher nicht vorgesehen. Zudem wird in Absatz 9 Satz 3 klargestellt, dass das Einvernehmen der oder des Landesbeauftragten bei Versetzungen oder Abordnungen ihrer oder seiner mitarbeitenden Personen nur notwendig ist, wenn dies nicht auf Wunsch der mitarbeitenden Person erfolgt.

Zu Absatz 1:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag ist verpflichtet, bei seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten das Amt der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einzurichten. Der erste Halbsatz erklärt die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und die Förderung der Ziele aus § 1 Absatz 2 LBGG zu den übergeordneten Inhalten der Arbeit der oder des Landesbeauftragten.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Durchführung der Wahl, die Zulässigkeit der Wiederwahl, die Vorschlagsberechtigung und das Vorgehen bei nicht erfolgter Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit geregelt. Die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten beträgt wie bisher sechs Jahre. Die Wiederwahl ist nach wie vor uneingeschränkt möglich.

Für die Wahl der oder des Landesbeauftragten soll wie bisher die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages erforderlich sein. Somit besteht eine höhere als die für Entscheidungen des Landtags in Artikel 22 Absatz 1 Verf SH grundsätzlich vorgesehene Hürde der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieses Quorum ist im Hinblick auf die Bedeutung der oder des Landesbeauftragten und insbesondere auf ihre oder seine herausgehobene Stellung sowie größtmögliche Unabhängigkeit angemessen.

Satz 3 bestimmt, dass die oder der Landesbeauftragte ein Mensch mit Behinderung sein soll. Für die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist die eigene Erfahrung mit den Auswirkungen einer Behinderung zwar nicht gänzlich unerlässlich, es wird jedoch seitens einer großen Anzahl von Menschen mit Behinderungen die Meinung vertreten, dass zusätzlich zum Fachwissen die Person auch über die Expertise der eigenen Betroffenheit verfügen muss, um die Perspektive von Menschen mit Behinderungen besser nachvollziehen und authentischer vertreten zu können.

Zu Absatz 3:

Vor der Wahl der oder des Landesbeauftragten ist der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 22 zu beteiligen. Die oder der Landesbeauftragte wird von Gremien und von der Öffentlichkeit als eine zentrale Stimme der Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein wahrgenommen. Da die Menschen mit Behinderungen als solche keinen direkten Einfluss auf ihre oder seine Wahl gemäß Absatz 2 haben, sollen sie im Vorfeld angemessen beteiligt werden. Der Landesbeirat ist aufgrund seiner inhaltlichen Expertise und seiner Zusammensetzung ein repräsentatives Gremium. Durch seine Beteiligung soll sichergestellt werden, dass Vorschläge, Forderungen und eventuelle Bedenken von Menschen mit Behinderungen den Mitgliedern des Landestages bekannt werden. Zudem kann eine solche Beteiligung die Akzeptanz der Person der oder des Landesbeauftragten gegenüber Menschen mit Behinderungen erhöhen. Auf detaillierte Regelungen zur Beteiligung wird bewusst verzichtet, um den Beteiligten die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung der Durchführung zu geben. Die Wünsche des Landesbeirates hinsichtlich seiner Beteiligung nach diesem Absatz sind dabei in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Ernennung und das Amtsverhältnis. Wie im bisherigen Recht wird die oder der Landesbeauftragte von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ernannt. Durch die Ernennung wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet.

Zu Absatz 5:

Über die Amtsenthebung bzw. Abberufung entscheidet der Landtag durch Beschluss und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und damit einem strengeren als dem zu seiner Wahl nach § 20 Absatz 2 vorgesehenen Quorum. Dies ergibt sich daraus, dass die Amtsenthebung nicht den spiegelbildlichen *actus contrarius* der Ernennung darstellen soll (dies wäre das Ende der Amtszeit durch Ablauf), sondern vielmehr den besonderen Ausnahmefall. Ein hohes Quorum bietet die Gewähr dafür, dass eine Enthebung nicht nur von den regierenden Parteien, sondern von einem übergreifenden Konsens der politischen Kräfte getragen werden kann. Diese Schranken dienen wiederum der Gewährleistung von Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der oder des Landesbeauftragten.

Nach Satz 2 ist eine Entlassung auf Antrag der oder des Landesbeauftragten selbst wie bislang jederzeit möglich.

Zu Absatz 6:

Die Weisungsunabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist Voraussetzung dafür, dass sie oder er ihre oder seine Vermittlungsposition zwischen Landtag, Behörden, Verbänden oder der Öffentlichkeit unabhängig wahrnehmen kann. Für die effektive Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben ist ein Handlungsspielraum erforderlich, der sie oder ihn befähigt, den aus dem Amt resultierenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und unbeschadet tagespolitischer Erfordernisse nachzukommen. Die damit verbundene Eigenverantwortlichkeit verhindert auch, dass Äußerungen der oder des Landesbeauftragten unmittelbar dem Landtag oder der Landesregierung zugerechnet werden. Aus diesen Gründen untersteht sie oder er nur der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

Zu Absatz 7:

Diese Regelung sieht wie im bisherigen Recht vor, dass die oder der Landesbeauftragte eine mitarbeitende Person zu ihrer oder seiner Stellvertretung bestimmt, um sie oder ihn im Falle der Hinderung an der Ausübung des Amtes zu vertreten.

Zu Absatz 8:

Diese Regelung stellt ausdrücklich klar, dass der oder dem Landesbeauftragten die zur angemessenen Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Als Folge der organisatorischen Anbindung der oder des Landesbeauftragten an den Landtag sind diese Mittel im Einzelplan des Landtages bereitzustellen. Durch die geforderte Ausweisung in einem gesonderten Kapitel soll die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Absatz 9:

Durch die Regelung in Absatz 9 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einerseits die Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft von der Landtagsverwaltung wahrgenommen werden und andererseits die oder der Landesbeauftragte über ein hohes Maß an Unabhängigkeit verfügen soll. Daher werden der oder dem Landesbeauftragten sowohl bei der Ernennung als auch bei einer möglichen Abordnung oder Versetzung von mitarbeitenden Personen, soweit diese nicht auf deren Wunsch beruht, Einflussnahmemöglichkeiten eingeräumt.

zu § 21 – Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Die bisher in §§ 5, 7, 8 und 9 geregelten Bestimmungen werden in § 21 systematisch neu verortet. Inhaltliche Ergänzungen gibt es nur in Absatz 1: Zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten gehören zukünftig auch die Tätigkeit als sogenannte Monitoring-Stelle im Sinne der UN-BRK (Nummer 4), die Unterstützung der kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen (Nummer 5) und die Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat (Nummer 6).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt die zentralen Aufgaben der oder des Landesbeauftragten.

Sie oder er soll gemäß der Nummern 1 bis 3 auf eine Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen und die Durchsetzung des Gleichstellungsgebotes hinwirken, indem sie oder er aktiv die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft fördert und darauf hinwirkt, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt werden. Diese Aufgaben erfüllt sie oder er insbesondere dadurch, dass sie oder er den Landtag und die Landesregierung in Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderungen berät. Die oder der Landesbeauftragte ist aufgrund ihrer oder seiner fachlichen Kompetenz und der Position als Schnittstelle für die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen die geeignete Stelle, oberste Organe der Legislative und der Exekutive in grundsätzlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, zu beraten.

Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK verpflichtet zur Unterhaltung einer unabhängigen Stelle für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens. Diese Stelle trägt gemeinhin die Bezeichnung „Monitoring-Stelle“ und ist im Land Schleswig-Holstein bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angesiedelt. Die Monitoring-Stelle darf Stellungnahmen und Empfehlungen zu politischen, behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen abgeben und, sofern erforderlich, die Einhaltung der UN-BRK anmahnen.

Eine weitere Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist die Zusammenarbeit mit den kommunalen Beauftragten und Beiräten für Menschen mit Behinderungen, sofern es dem Wunsch der kommunalen Beauftragten und Beiräten entspricht und die oder der Landesbeauftragte ausreichende Mittel zur Verfügung hat. Unter dem Begriff der „Unterstützung“ sind viele Arten der Zusammenarbeit möglich. Es obliegt der oder dem Landesbeauftragten zu entscheiden, wie sie oder er die jeweilige Arbeit der Beauftrag-

ten und Beiräte unterstützen kann. In die Entscheidungsfindung fließen sowohl die Erfahrungen und Kenntnisse der oder des Landesbeauftragte als auch die Anliegen und einzelfallbezogenen Bedarfe der kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen ein.

Nach § 22 Absatz 4 liegt die Geschäftsführung für den Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Um dem Beirat ein effektives Arbeiten zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die oder der Landesbeauftragte ihn umfassend informiert. Ebenso gehört es zur Aufgabe als geschäftsführende Stelle, die Stellungnahmen des Beirates weiterzuleiten. Die oder der Landesbeauftragte verfügt aufgrund ihrer oder seiner Arbeit über weitreichende Kenntnisse hinsichtlich Zuständigkeiten, so dass sie oder er diese Aufgabe am besten durchführen kann. Ebenfalls zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten gehört das aktive Hinwirken auf den Abbau und die Verhinderung von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen aller Geschlechter.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, dass sich jede Person, jeder Verband und jede Institution in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden können. Es können sich also nicht nur Menschen mit Behinderungen an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden und auch nicht nur, wenn Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt werden. Vielmehr hat jede Person das Recht, sich in allen die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betreffenden Angelegenheiten – sowohl positiven als auch negativen Inhalts – an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zu wenden. Auf diese Weise erhält die oder der Landesbeauftragte wesentliche Informationen, um politische Handlungsnotwendigkeiten zur Situation von Menschen mit Behinderungen noch genauer einschätzen zu können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt die Unterstützung der oder des Landesbeauftragten zur Situation von Menschen mit Behinderungen durch die Träger der öffentlichen Verwaltung sicher. Um die Aufgaben des Amtes der oder des Landesbeauftragten effektiv wahrnehmen zu können, muss dieses Amt mit Befugnissen ausgestattet werden, die einen Zugriff auf die Verwaltungsebene ermöglichen. Diese bestehen hauptsächlich in einem Informationsrecht, im Übrigen auch in einem Anspruch auf Unterstützung (Amtshilfe). Da hierdurch im Einzelfall auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen werden könnte, wird klargestellt, dass die Vorschriften des Datenschutzgesetzes unberührt bleiben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten bei von ihr oder ihm festgestellten Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot im Sinne des § 6 ein Beanstandungsrecht zusteht. Allerdings ist sie oder er gehalten, zunächst eine Stellungnahme anzufordern. Mit der Beanstandung kann sie oder er Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbot verbinden. Alle weitergehenden Schritte obliegen der für die Ausübung der Rechtsaufsicht zuständigen Stelle.

Zu Absatz 5:

Er wird geregelt, dass die Landesregierung die oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Rechtssetzungsvorhaben, die ihren oder seinen Aufgabenbereich betreffen, beteiligt. Frühzeitig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die oder der Landesbeauftragte bereits bei der Erarbeitung des Gesetzes- oder Verordnungsentwurfes einzubinden ist. Die oder der Landesbeauftragte ist nur dann in der Lage, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen, wenn sie oder er entsprechend informiert ist.

Die Vorschrift ist bezüglich der Formulierung „die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen“ weit auszulegen. Die Pflicht zur Beteiligung umfasst nicht nur Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, in denen explizit Regelungen speziell für Menschen mit Behinderungen enthalten sind. Vielmehr sind alle Vorhaben daraufhin zu prüfen, ob Menschen mit Behinderungen insbesondere durch die Nichterwähnung bzw. Nichtberücksichtigung ihrer Belange und behinderungsbedingten Beeinträchtigungen benachteiligt sein könnten. Ist dies der Fall oder bestehen Zweifel, so sind auch diese Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der oder dem Landesbeauftragten im Sinne dieses Absatzes vorzulegen.

Zu Absatz 6:

Die Verpflichtung des Landtages, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei Gesetzesvorhaben, die ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich berühren, zu beteiligen, stellt sicher, dass die Einbindung der oder des Landesbeauftragten nicht versäumt wird und jeweils das Vorliegen einer Stellungnahme sichergestellt ist. Die Regelung bezieht sich auf Gesetzesvorhaben des Landtages.

Zu Absatz 7:

Für die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ist das Vorliegen umfassender Informationen eine notwendige Voraussetzung. Eine wichtige Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist daher die Unterrichtung des Landtages, der so in die Lage versetzt wird, den Gesamtprozess der Gleichstellung in geeigneter Weise voranzubringen und gegebenenfalls eigene Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Belange von Menschen mit Behinderungen zu prüfen.

zu § 22 – Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Die bisher in § 14 geregelten Bestimmungen werden in § 22 systematisch neu verortet. Wesentliche Änderungen sind die Klarstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Landesbeirates in Absatz 2 und die Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses aller Geschlechter bei der Berufung der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 4.

Es werden die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Arbeitsweise, die Geschäftsführung und der Inhalt der Geschäftsordnung des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Der Zusammenschluss der Verbände von Menschen mit Behinderungen ermöglicht, die Beteiligungsrechte effektiver wahrzunehmen, die Interessen zu bündeln und somit die Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache gegenüber Politik und Landesverwaltung zu stärken. Den Vorsitz des Landesbeirats hat kraft seiner hervorgehobenen gesetzlichen Stellung für die Belange von Menschen mit Behinderungen die oder der Landesbeauftragte. Weitere Mitglieder sind je eine vertretende Person der Landesarbeits-

gemeinschaft der Bewohnerbeiräte und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte. Landesweit tätige Selbstvertretungsorganisationen und Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen machen Vorschläge, welche Personen Mitglieder im Landesbeirat sein sollen. Bei der Auswahl der Mitglieder berücksichtigt die oder der Landesbeauftragte, dass alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen angemessen vertreten sind und achtet auf ein ausgewogenes Verhältnis aller Geschlechter.

Zu Teil 6 (Schlussbestimmungen)

zu § 23 – Übergangsvorschriften

Die Übergangsvorschrift in stellt klar, dass trotz des Neuerlasses des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes laufende Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen unberührt bleibt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Gleichzeitig tritt das geltende Landesbehindertengleichstellungsgesetz außer Kraft.